

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung Genehmigung Flächennutzungsplanänderung

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Leupoldsgrün (Schließung Baulücke Hartungs/Röhrsteig)

Mit Bescheid vom 04.06.2020 Nr. 6100/2.11-401-154 hat das Landratsamt Hof die Flächennutzungsplanänderung „Schließung Baulücke Hartungs/Röhrsteig“ der Gemeinde Leupoldsgrün genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

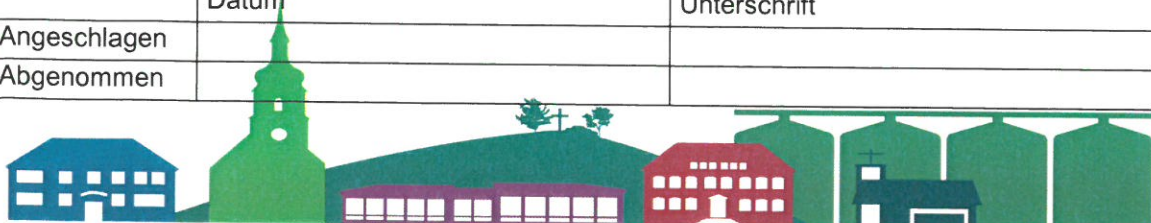
im Rathaus der Gemeinde Leupoldsgrün, Rathausplatz 2, 95191 Leupoldsgrün während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14.30 bis 18.00 Uhr) und bei der

Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

nach vorheriger Terminabsprache einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Leupoldsgrün <http://www.leupoldsgruen.de/nachrichten.html> veröffentlicht.

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen		
Abgenommen		



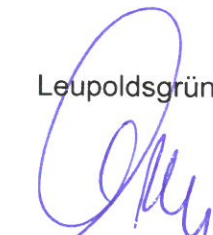
Bekanntmachung

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Leupoldsgrün, den 21.07.2020



Annika Popp
1. Bürgermeisterin



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen		
Abgenommen		

